

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 81/11 B

L 5 RS 163/11 (Sächsisches LSG)
S 26 RS 363/09 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. November 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 1.11.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung weiterer Arbeitsentgelte (Ziel- und Jahresendprämien) für die Zeit vom 6.7.1964 bis 30.6.1990 im Zusatzversorgungssystem (Anlage 1 Nr 1 bzw Nr 4 des AAÜG) im Wege des Überprüfungsverfahrens verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob Physiker zu den in der § 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DB genannten Ingenieuren ... und Technikern aller Spezialgebiete gehören".



- 8 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN).
- 9 Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zu dem angesprochenen Problemkreis vor, hat der Beschwerdeführer darzutun, dass trotz dieser noch oder wieder Klärungsbedürftigkeit besteht. Hierzu hat er aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Der Kläger geht auf die - vom LSG zitierte - Rechtsprechung des BSG und des BVerfG (vgl BSG Urteil vom 18.10.2007 - B 4 RS 28/07 R; BSG Urteile vom 10.4.2002 - B 4 RA 32/01 R - und vom 12.6.2001 - B 4 RA 107/00 R - sowie BVerfG Beschluss vom 4.8.2004 - 1 BvR 1557/01), wonach Diplom-Physiker nach den Regelungen der AVltech und der 2. DB nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen, nicht ausreichend ein. Der Kläger versäumt es darzulegen, dass und ggf welche maßgeblichen Stimmen aus (rechtswissenschaftlicher) Literatur und (Instanz-)Rechtsprechung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsauffassung an welcher (Fund-)Stelle mit welchen Argumenten substantiell widersprechen und entgegenreten. Die Darstellung der eigenen Rechtsansicht, wonach nach dem historischen Kontext und unter Berücksichtigung der "Systematik der Berufe", der "Nomenklatur der Berufsbezeichnungen" (GBI DDR 1950 Nr 64 S 484) und der VO über die Erhöhung der Gehälter vom 2.7.1952 (GBI DDR Nr 84 S 510 f) nicht auf die Berufsbezeichnung (vgl Ingenieurverordnung der DDR von 1962, GBI DDR Teil II Nr 29) abzustellen sei, sondern zu "Ingenieuren und Technikern" is der



2. DB auch Chemiker, Physiker und andere Naturwissenschaftler mit entsprechendem Hochschul- und Fachschulabschluss zu zählen seien, ersetzt nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG mit der thematisch einschlägigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG. Allein der Umstand, dass der Kläger die vom LSG vertretene Auffassung für unrichtig hält, rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 11 Der Kläger rügt außerdem eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 12 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller, aaO, SGG, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 13 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durch das LSG verletzt, weil die vorge-sehene Dauer der mündlichen Verhandlung von zehn Minuten angesichts der zu klärenden Problematik erheblich zu gering gewesen sei. Zwar habe er - der Kläger - dort vortragen dürfen, eine sachliche Erörterung der Sach- und Rechtslage sei jedoch nicht erfolgt, ebenso wenig hätten Fragen an das Gericht gestellt werden können. Zudem sei sein Feststellungsantrag, dass der Bescheid vom 21.3.2001 (zum damaligen Zeitpunkt) weder fehlerhaft begünstigend noch rechtswidrig gewesen sei, mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass diese Frage ohnehin im Verfahren berücksichtigt werde. Tatsächlich aber habe sich das LSG im Urteil weder mit dem Antrag noch mit der Begründung befasst.
- 14 Mit diesem Vortrag ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht schlüssig dar-getan. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 und § 153 Nr 1 S 3*). Zudem hat der Kläger nicht aufgezeigt, an welchem Vorbringen er gehindert worden sei. Soweit sich der Kläger schließlich auf Förmlichkeiten der mündlichen Verhandlung



bezieht, befasst er sich nicht ansatzweise mit dem Inhalt des Protokolls, das hierfür allein Beweis zu erbringen vermag (§ 122 SGG, § 165 S 1 ZPO).

- 15 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 S 2 Abs 2 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Halbs 1 SGG.

